

für Kauf- und Werklieferverträge

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bäderbetriebe Kleve GmbH. Entgegenstehende und von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens der Bäderbetriebe Kleve GmbH schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bäderbetriebe Kleve GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bäderbetriebe Kleve GmbH abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Bäderbetriebe Kleve GmbH und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge der Bäderbetriebe Kleve GmbH.
- (4) Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung der Bäderbetriebe Kleve GmbH unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- (5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Beschaffungsangaben, Leistungsbeschreibung, Unterlagen

- (1) Beinhaltet die Anfrage oder der Auftrag von der Bäderbetriebe Kleve GmbH erkennbare Irrtümer, Unklarheiten oder unzureichende Angaben, hat der Auftragnehmer die Bäderbetriebe Kleve GmbH hierauf unverzüglich hinzuweisen und sich mit der Bäderbetriebe Kleve GmbH abzustimmen.
- (2) Die Bäderbetriebe Kleve GmbH können Änderungen des Auftragsinhalts auch nach Vertragsabschluss einseitig vornehmen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Werden nicht beauftragte Leistungen oder Leistungsänderungen erforderlich, hat der Auftragnehmer vor Ausführung auf der Grundlage eines Nachtragsangebots, welches sich an den Preisen vergleichbarer Leistungen des Leistungsverzeichnisses ausrichtet, bei der Bäderbetriebe Kleve GmbH einen Nachtragsauftrag bzw. eine Auftragsänderung einzuholen.
- (3) An den vom Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrages erstellten Unterlagen, insbesondere Werkszeichnungen und Bedienungsanleitungen sowie an allen sonstigen, sich aus dem Vertrag ergebenden geistigen und körperlichen Leistungsergebnissen, räumt er der Bäderbetriebe Kleve GmbH im Rahmen des Vertragszwecks ein kostenloses, ausschließliches, uneingeschränktes und unbefristetes Nutzungsrecht hinsichtlich aller Nutzungsarten ein. Die Herstellung und Übergabe wird nicht gesondert vergütet. Sie gehen mit Entrichtung der geschuldeten Vertragsvergütung in das Eigentum der Bäderbetriebe Kleve GmbH über.

§ 3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.
- (2) Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, am Geschäftssitz der Bäderbetriebe Kleve GmbH zu erfolgen.
- (3) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- (4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der Bäderbetriebe Kleve GmbH voraus.

§ 4 Liefertermin

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die Bäderbetriebe Kleve GmbH vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bäderbetriebe Kleve GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte

Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

- (3) Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Hierzu zählen insbesondere der Leistungs- oder Nacherfüllungsanspruch und der Anspruch auf Ersatz des tatsächlich bei der Bäderbetriebe Kleve GmbH entstandenen Schadens, der durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen ist. Eine etwa gezahlte Vertragsstrafe ist jedoch auf den Schadensersatzanspruch der Höhe nach anzurechnen.

§ 5 Leistungen des Auftragnehmers, Mängel

- (1) Die Lieferungen des Auftragnehmers müssen mängelfrei sein, dem Vertragszweck, dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- (2) Bei der Lieferung von Waren, die die Bäderbetriebe Kleve GmbH untersuchen müssen, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels, einer Falschlieferung oder eines Quantitätsfehlers 2 Wochen ab Eingang der Lieferung bei der Bäderbetriebe Kleve GmbH. Bei versteckten Mängeln oder nicht offenkundigen sonstigen Fehlern der Lieferung 2 Wochen ab Entdeckung durch die Bäderbetriebe Kleve GmbH.
- (3) Die Mängelansprüche der Bäderbetriebe Kleve GmbH gegen den Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Die Bäderbetriebe Kleve GmbH ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- (3) Die Bäderbetriebe Kleve GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftragnehmer durchgeführt werden.
- (4) Die Bäderbetriebe Kleve GmbH kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der Bäderbetriebe Kleve GmbH oder in dessen Interessen einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- (5) Die Bäderbetriebe Kleve GmbH kann einen Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat,
 - oder wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers bestellt worden ist und/oder über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (6) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Gefahrenübergang

- (1) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der Bäderbetriebe Kleve GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die Bäderbetriebe Kleve GmbH nicht einzustehen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Bäderbetriebe Kleve GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. Euro pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten. Die Möglichkeit der Bäderbetriebe Kleve

für Kauf- und Werklieferverträge

GmbH, über die Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer weist der Bäderbetriebe Kleve GmbH diese Versicherung auf Wunsch nach.

§ 9 Eigentum, Beistellung

- (1) Sofern die Bäderbetriebe Kleve GmbH Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der Bäderbetriebe Kleve GmbH, Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die Bäderbetriebe Kleve GmbH vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der Bäderbetriebe Kleve GmbH mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der Bäderbetriebe Kleve GmbH bereitgestellte Sache (Stoffe, Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der Bäderbetriebe Kleve GmbH anteilmäßig Eigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die Bäderbetriebe Kleve GmbH.

§ 10 Rechnungslegung, Zahlung, Aufrechnung

- (1) Rechnungen sind der Bäderbetriebe Kleve GmbH schriftlich in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Hierzu gehören die vollständige und nachprüfbare Angabe der Einzelleistungen, -mengen und -preise, die gesonderte Ausweisung der Umsatzsteuer soweit sie anfällt sowie die Einhaltung sämtlicher sonstigen steuerrechtlich und kaufmännisch zu beachtenden Formerfordernisse.
- (2) Rechnungen können ferner seitens der Bäderbetriebe Kleve GmbH erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der Bäderbetriebe Kleve GmbH ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung – auch dieser nach Abs. 1 – entstehenden Folgen, ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der Bäderbetriebe Kleve GmbH geltend zu machen.
- (3) Die Zahlung des Kaufpreises wird 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Angaben und/oder Unterlagen fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber erst gerechnet ab Übergabe und Eigentumsverschaffung durch den Auftragnehmer, wird vom Auftragnehmer ein Skonto in Höhe von 3 %, bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Bäderbetriebe Kleve GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

§ 11 Schutzrechte, Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bäderbetriebe Kleve GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsschluss mit der Bäderbetriebe Kleve GmbH erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die Bäderbetriebe Kleve GmbH und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Wird die Bäderbetriebe Kleve GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bäderbetriebe Kleve GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die Bäderbetriebe Kleve GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

- (5) Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Bäderbetriebe Kleve GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 12 Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 13 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

§ 14 Wettbewerbsklausel

Sofern durch bestandskräftigen Bescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, dass sich der Auftragnehmer an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere wenn der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und/oder über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft, und die Bäderbetriebe Kleve GmbH Leistungen beauftragt hat, die von den Marktabsprachen gemäß Bescheid oder Urteil betroffen waren, hat der Auftragnehmer 15 % der Nettoauftragssumme an die Bäderbetriebe Kleve GmbH zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen darzulegen, dass die Bäderbetriebe Kleve GmbH von der Marktabsprache nicht betroffen war oder die Marktabsprache nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 15 % führte. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Bäderbetriebe Kleve GmbH bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der Bäderbetriebe Kleve GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Die Bäderbetriebe Kleve GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980.
- (3) Es gilt das Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), sofern dessen Anwendungsbereich eröffnet ist.
- (4) Geltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG):

a) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- aa) seinen zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
- bb) nur solche Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften bei der Ausführung der beauftragten Leistung zuzulassen, die den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen.

b) Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 17 MiLoG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechend § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

c) Verpflichtungserklärung von Nachunternehmern oder Verleihern

Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags seinerseits Nachunternehmer oder Leiharbeiter einsetzt, wird er den Nachunternehmer und Verleiher zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 MiLoG verpflichten. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Verpflichtungserklärung vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers oder Verleihers einzufordern und der Bäderbetriebe Kleve GmbH vorzulegen.

für Kauf- und Werklieferverträge

d) Kontrollrechte

- aa) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der Bäderbetriebe Kleve GmbH Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach dem MiLoG zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und Zeitnachweise der Arbeitnehmer, die zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzt sind, der Bäderbetriebe Kleve GmbH jederzeit auf Verlangen vollständig und prüffähig vorzulegen.
- bb) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher sowie etwaige dritte Nachunternehmer seinerseits auf die Einhaltung der ihnen nach dem MiLoG obliegenden Pflichten zu kontrollieren und der Bäderbetriebe Kleve GmbH die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

e) Freistellungserklärung

- aa) Der Auftragnehmer stellt die Bäderbetriebe Kleve GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen.
- bb) Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Bäderbetriebe Kleve GmbH verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers, des Nachunternehmers oder Verleihers aus dem MiLoG beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

f) Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bäderbetriebe Kleve GmbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

g) Sanktionen

Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt die in § 15 Abs. 4 lit. e) dieser Einkaufsbedingungen vereinbarte Regelung entsprechend.

- (5) Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.
- (6) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.